

digen Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, eingelegt werden. Die Beschwerde ist mit einer Begründung zu versehen.

(4) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so hat ihr der Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft binnen einer Woche nach Eingang stattzugeben. Wird die Beschwerde für unbegründet erachtet, ist sie innerhalb der gleichen Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, zur endgültigen Entscheidung binnen 3 Wochen nach Eingang zuzuleiten.

(5) Für die Versagung oder Entziehung der Zulassung der Fahrschulen der Deutschen Post durch den zuständigen Rat des Kreises bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt II

Zulassung als Fahrlehrer

§ 4

Bedingungen für die Zulassung als Fahrlehrer

(1) Wer Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen, zu deren Führung eine Fahrerlaubnis gemäß § 5 der StVZO erforderlich ist, ausbilden will, bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis ist durch einen Fahrlehrerschein nachzuweisen.

(2) Der Fahrlehrerschein darf nur solchen Personen erteilt werden, die

- a) persönlich zuverlässig sind,
- b) volle Gewähr für eine methodische und erzieherisch richtige und gründliche Ausbildung bieten
- c) das 21. Lebensjahr vollendet haben und den Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe A gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1964 zur StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen (GBl. II S. 402) — entsprechen
- d) die Fahrerlaubnis der jeweiligen Antriebsart für alle Klassen besitzen
- e) gemäß § 5 mindestens 2 Jahre die Fahrerlaubnis der Klassen besitzen, für die der Fahrlehrerschein beantragt wird, und über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen
- f) eine abgeschlossene Lehrausbildung als Kraftfahrzeughandwerker oder artverwandter Berufe bzw. den Facharbeiterbrief des Berufskraftfahrers besitzen
- g) den Nachweis einer Ausbildung in einem Breitenausbildungslehrgang „Erste Hilfe“ erbringen
- h) eine erforderliche Assistententätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 nachweisen
- i) einen abgeschlossenen Fahrlehrerlehrgang nachweisen und die Fahrlehrerprüfung gemäß § 7 bestehen.

(3) Für Personen, die den Fahrlehrerschein zum Zwecke der Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 erwerben, entfallen die Bedingungen gemäß Abs. 2 Buchst. f und Abs. 4.

(4) Fahrlehrer, die nach Erwerb des Fahrlehrerscheines noch keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung auf diesem Gebiet besitzen, sind verpflichtet, diesen Nachweis spätestens 2 Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit als Fahrlehrer zu erbringen.

§ 5

Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer ist von der Ausbildungsstätte an die für den Sitz der Ausbildungsstätte zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu stellen.

(2) Dem schriftlichen Antrag sind ein Lebenslauf und Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Bewerber die im § 4 Abs. 2 Buchstaben c bis h festgelegten Bedingungen erfüllen.

(3) Vor der Teilnahme am Fahrlehrerlehrgang hat sich der Bewerber als Assistent für die Dauer eines Ausbildungslehrganges zu betätigen.

§ 6

Versagung der Zulassung als Fahrlehrer

Die Zulassung als Fahrlehrer kann versagt werden, wenn der Antragsteller

- a) wegen eines schweren Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen verkehrsrechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen bestraft wurde oder
- b) die im § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

§ 7

Fahrlehrerprüfung

(1) Die Abnahme der Fahrlehrerprüfung und die Ausgabe des Fahrlehrerscheines erfolgt durch eine Kommission der für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. den Sitz der Ausbildungsstätte zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, daß der Antragsteller

- a) die Bestimmungen für den Straßenverkehr beherrscht
- b) auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik ein ausreichendes Wissen und praktische Fähigkeiten besitzt
- c) ein Kraftfahrzeug der beantragten Ausbildungs-kategorie und Antriebsart einwandfrei im Verkehr führen und eine praktische Fahrschulung durchzuführen kann
- d) in der Lage ist, dem Fahrschüler den Lehrstoff in leichtverständlicher und anschaulicher Weise darzulegen sowie gewissenhaft und gründlich zu erläutern.